

Hinweise:

Gemäß dem EEG können Anlagenbetreiber für nachstehende „Ausgeförderte Anlagen“ für den Leistungszeitraum 2023 eine Einspeisevergütung vom Netzbetreiber beanspruchen (Anschlussförderung).

- Sonstige Anlagen bis 100 kW
(Energieträger: Solar, Wasser, Biomasse, Geothermie, Deponie-, Klär- und Grubengas)

Anmerkung: Ausgeförderte Anlagen (EE>100 kW und Windkraftanlagen) haben keinen Anspruch auf Anschlussförderung und müssen den eingespeisten Strom direkt vermarkten.

Sonstige Anlagen bis 100 kW

Energieträger	Jahresmarkt- wert 2023 *1) [ct/kWh]	abzgl. Vermarktungs- kosten 2023 *2)		Vergütung für Leistungs- zeitraum 2023 [ct/kWh]	Anspruchs- ende <informell>
		ohne iMSys [ct/kWh]	mit iMSys [ct/kWh]		
Solar	7,200	0,000	0,000	7,200	31.12.2027
EE ohne Wind und Solar	9,518	0,000	0,000	9,518	31.12.2027

*1) Der Wert ist der energieträgerspezifisch durchschnittliche Jahresmarktwert, der für das Jahr ex-post berechnet und auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de veröffentlicht wird.

*2) Der Jahresmarktwert ist gemäß § 53 Abs.2 EEG 2023 zu verringern. (iMSys = intelligentes Messsystem nach MsbG)

Windkraftanlagen <informell>

Die Anschlussförderung für Windkraftanlagen ist zum 31.12.2021 abgelaufen.

Altholz-Anlagen <informell>

Die Regelung im § 101 EEG 2021 für Altholz-Anlagen wurde beihilferechtlich durch die EU-Kommission nicht genehmigt.

Gütle Kleinanlagen nach Abschnitt 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)

Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, verlängert sich der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einmalig **um zehn Jahre** (Anschlusszeitraum), wenn die Voraussetzungen nach § 12a und § 12b EEV sowie die Mitteilungspflichten nach § 12d EEV erfüllt sind.

In dem Anschlusszeitraum ist der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung der Höhe nach begrenzt auf die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Ct/kWh nach dem EEG in der für die Anlage maßgeblichen Fassung, wobei der **Durchschnitt der drei letzten Kalenderjahre des ursprünglichen Anspruchszeitraums** maßgeblich ist. Zudem besteht nach § 12c Abs. 1 Nr. 2 und § 12c Abs. 2 EEV eine Anspruchsbegrenzung in Abhängigkeit von der Bemessungsleistung und dem Beginn des Anschlusszeitraums.

Ergänzende Hinweise:

- Diese Übersicht kann nicht alle Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes abbilden.
- In den Vergütungen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten (Details siehe § 23 Abs.2 EEG 2023).
- Der Anlagenbetreiber hat den Vergütungsanspruch entsprechend nachzuweisen.